

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 8 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGeBG) hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Schramberg erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Schramberg.

### § 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz (LGeBG) entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des LGeBG entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des LGeBG entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weiterer spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Schramberg gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt sind und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist der Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

### § 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

### § 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Schramberg kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

### § 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Schramberg erwachsenen Aus-

lagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation
- b) Reisekosten
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### § 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

- (2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 01.03.2007 (jeweils mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Schramberg, den 17.12.2018

Thomas Herzog

Oberbürgermeister

## 9. GEBÜHRENVERZEICHNIS

Laufende Nr.	Amtshandlung	Gebühr
<b>Allgemeine Verwaltungs- und Verfahrensgebühren</b>		
1.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b>	15,00 € / ZE
2.	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Kommune nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	15,00 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. <i>bei Unzuständigkeit gebührenfrei</i>	15,00 € / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrages <i>Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.</i>	15,00 € / ZE
3.	<b>Befreiung</b>	
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen gilt nicht für Befreiungen im Rahmen des Baurechts	15,00 € / ZE
4.	<b>Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)</b>	
4.1	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	15,00 € / ZE
4.2	Einsichtnahme bei Behörde in Akten und sonstige Informationsträger in Fällen ohne umfangreichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand	gebührenfrei
4.3	Einsichtnahme bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen – außerhalb von förmlichen Verwaltungsverfahren <i>Die Gebührentatbestände 1. – 4. finden nur Anwendung, wenn in den folgenden Abschnitten nichts Abweichendes bestimmt ist.</i>	15,00 € / ZE
5.	<b>Fax, je Seite</b>	
	innerhalb und außerhalb der BRD	2,50 € / je Fax
	ab der zweiten Seite	1,00 € / je Fax
6.	<b>Beglaubigung, Bestätigung (je Seite)</b>	
6.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. <b>Gilt nicht für öffentliche Beglaubigung.</b>	6,50 € / je Seite
6.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift. <b>Gilt nicht für öffentliche Beglaubigung.</b>	3,00 € / je Seite
	ab der zweiten Seite	1,00 € / je Seite
7.	<b>Bescheinigungen</b>	
7.1	Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer usw.)	5,50 € / Fall
7.2	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,50 € / Fall
	<i>Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. § 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)</i>	
8.	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung usw.)	
8.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	18,00 € / ZE
8.2	Zurücknahme von Rechtsbehelfen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	1/2 der Gebühr nach 8.1
9.	<b>Anfertigung von Kopien</b>	
	DIN A4, erste Seite	1,00 € / je Seite
	DIN A4, ab der zweiten Seite	0,50 € / je Seite
	DIN A3, erste Seite	3,50 € / je Seite
	DIN A3, ab der zweiten Seite	1,70 € / je Seite
10.	<b>Bestattungsrecht</b>	
10.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§ 44 BestattG)	13,00 € / Fall
10.2	Ausnahmebewilligung zur Seebestattung der Asche (§ 33 BestattG)	21,50 € / Fall
10.3	Ausnahmebewilligung zur Beisetzung der Asche an anderen Orten gemäß § 33 BestattG	21,50 € / Fall
10.4	Sonstige Erlaubnisse/Genehmigungen nach dem Bestattungsgesetz	15,50 € / ZE
11.	<b>Standesamt</b>	
	Kirchenaustritt	16,00 € / Fall
12.	<b>Fundsachen</b>	
12.1	Fundfahrrad (oder sonstige Sachen, die beim Bauhof aufbewahrt werden)	20,00 € / Fall
12.2	Personalpapiere wie Personalausweis, Reisepass, Kfz-Papiere, Führerschein, Zeitkarten der Bahn Ag, Bank- und Kreditkarten, Schlüssel aller Art o.ä.	5,00 € / Fall

Laufende Nr.	Amtshandlung	Gebühr
	<i>Für mehrere Gegenstände, die gemeinsam verloren wurden, fällt die Gebühr nur einmal an.</i>	
13.	<b>Meldewesen</b>	
13.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
13.1.1	Einfache schriftliche Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	12,50 € / ZE
13.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	12,50 € / ZE
13.1.3	Gruppenauskunft (§ 46 BMG)	2,50 € / je Person
13.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung für Bürgermeisterwahl (§ 10 Abs. 4 KomWG)	21,50 € / Fall
13.3	Meldebescheinigung (§ 18 BMG)	
13.3.1	einfache Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 BMG)	4,50 € / Fall
13.3.2	erweiterte Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG)	5,00 € / Fall
13.3.3	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	12,50 € / ZE
14.	<b>Fischerei</b>	
	Ausstellung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG) <i>Zusätzlich ist für jedes Jahr eine Fischereiabgabe (§ 36 FischG) in Höhe von 8 Euro zu zahlen. Diese Abgabe gilt nicht für den Jugendfischereischein.</i>	11,00 € / Fall
15.	<b>Gewerbewesen</b>	
15.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 GewO)/Anzeigepflicht (§ 14 GewO)	
15.1.1	Gewerbeanmeldung	13,00 € / Fall
15.1.2	Gewerbeummeldung	11,00 € / Fall
15.1.3	Gewerbeabmeldung	9,50 € / Fall
15.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerkekartei	
	schriftliche Auskunft	8,50 € / Fall
15.3	Spielrecht	
15.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	102,00 € zzgl. wirtschaftlicher Vorteil (bis zu drei Spielgeräten – 300 €, mehr als drei Spielgeräte – 900 €)
15.3.2	Geeignetheitsbestätigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33c Abs. 3 GewO)	52,00 € / Fall
15.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	20,00 € / ZE
15.3.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	19,00 € / ZE
15.4	Schließungsverfahren von Betrieben z. B. Gaststätten, Spielhallen (§ 15 Abs. 2 GewO)	19,00 € / ZE
15.5	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	20,00 € / ZE
15.6	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	20,00 € / ZE
15.7	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 und 2 GewO)	17,00 € / ZE
15.8	Reisegewerbekarte	
15.8.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	102,00 € / Fall
15.8.2	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 GewO)	1/3 der Gebühr gem. 15.8.1
15.8.3	Ergänzung der Reisegewerbekarte	30,50 € / Fall
15.9	Gewerbeuntersagung (§ 35 Abs. 1 GewO)	19,00 € / ZE
15.10	Festlegung von Märkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	20,00 € / ZE
15.11	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Spezialmärkten, Jahrmärkten sowie Volksfesten, Messen, Ausstellungen	20,00 € / ZE
15.12	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	20,00 € / ZE
15.13	Öffentliche Leistungen nach der Handwerksordnung/Handwerksuntersagung (§ 16 Abs. 3 HwO)	20,00 € / ZE
15.14	Sonstige Leistungen nach der GewO bzw. gewerberechtlichen Vorschriften	20,00 € / ZE
16.	<b>Gaststättenrecht</b>	
16.1	Gaststättenenerlaubnis (§ 2 GastG)	162,50 € bis 813,50 €
16.2	Stellvertreterenerlaubnis (§ 9 GastG)	1/2 der vollen Gebühr nach 16.1

## Fortsetzung des Gebührenverzeichnisses in der 2. Anzeige auf der Folgeseite



# 9. GEBÜHRENVERZEICHNIS

Laufende Nr.	Amtshandlung	Gebühr
16.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	48,50 € bis 489,00 €
16.4	weitere vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG)	1/2 der vollen Gebühr nach 16.3
16.5	Erteilung einer Gestattung, je Tag (§ 12 GastG)	21,00 € bis 1.054,50 €
	<i>für jeden weiteren Tag werden 30 % der vollen Gebühr erhoben</i>	
16.6	Gestattung für eine Großveranstaltung	17,00 € / ZE
16.7	Zulassung von Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	
16.7.1	Sperrzeitverkürzung/je Stunde	21,50 € / Fall
16.7.2	regelmäßige Sperrzeitverkürzung	213,00 € / Fall
16.8	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 S. 2 GastVO)	20,00 € / ZE
16.9	sonstige Leistungen nach dem Gaststättengesetz und der Gaststättenverordnung	17,00 € / ZE
<b>17.</b>	<b>Waffenrecht</b>	
17.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (WBK)/Ersatzausstellung/sonstige Personengruppen	
17.1.1	grün für Sportschützen und Jäger (nur Kurzwaffen) § 10 i. V. m. § 13 und § 14 WaffG	37,50 € / Fall
17.1.2	grün für Jäger (Langwaffen)	37,50 € / Fall
17.1.3	gelb für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	37,50 € / Fall
17.2	grün im Wege der Erbfolge (pro WBK inkl. Einträge)	61,50 € / Fall
17.3	WBK für Waffen- oder Munitionssammler (§ 17 WaffG)	204,00 € / Fall
17.4	Ausstellung einer gemeinsamen WBK gemäß § 10 Abs. 2 WaffG (Zuschlag zur Gebühr für Grunderlaubnis)	49,00 € / Fall
17.5	Voreintrag von Kurzwaffen in vorhandene WBK: bei Jägern Kurzwaffen, bei Sportschützen Kurz- und Langwaffen	29,50 € / Fall
17.6	Eintragung einer Munitionserwerbsberechtigung (je Eintrag, § 10 Abs. 3 WaffG)	14,00 € / Fall
17.7	Antrag auf Erteilung einer Mitbenutzererlaubnis	17,00 € / Fall
17.8	Eintragung/Austragung von Waffen in bzw. aus vorhandenen Waffenbesitzkarten bei Sportschützen, Sammlern und Jägern (pro Waffe)	23,00 € / Fall
17.9	Erlaubnis zum Verbringen und Mitnehmen von Waffen und/oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes (§§ 29, 30, 31, 32 WaffG)	42,50 € / Fall
17.10	Europäischer Feuerwaffenpass (§ 32 WaffG)	
17.10.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	29,50 € / Fall
17.10.2	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	11,50 € / Fall
17.10.3	Ein- und Austragung von Waffen im Europäischen Feuerwaffenpass	11,50 € / Fall
17.11	Waffenschein (§ 10 Abs. 4 WaffG)	
17.11.1	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins	37,50 € / Fall
17.11.2	Ausstellung eines Waffenscheins	90,50 € / Fall
17.12	Entscheidungen im Zusammenhang mit Schießstätten	
17.12.1	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung durch die zuständige Behörde (§ 27 Abs. 1 WaffG)	17,00 € / ZE
17.12.2	Regel- oder Sonderprüfungen nach § 27 WaffG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 AWaffV (je Schießstätte)	19,50 € / ZE
17.13	Ausnahmegenehmigungen	
17.13.1	Altererfordernis (§ 27 WaffG)	23,50 € / Fall
17.13.2	Schießen außerhalb von Schießstätten u. ä. (§ 10 Abs. 5 WaffG)	47,00 € / Fall
17.14	Überprüfungen nach WaffG	
17.14.1	Regelüberprüfung (§ 4 Abs. 3 WaffG)	18,50 € / ZE
17.14.2	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition nach § 36 Abs. 3 WaffG	15,00 € / ZE
17.15	Anordnung und Sicherstellung nach § 46 Abs. 2, 3 WaffG	20,00 € / ZE
17.16	Anordnung und Waffenverbot nach § 41 Abs. 1, 2 WaffG	20,00 € / ZE
17.17	Widerruf oder Rücknahme einer öffentlichen Leistung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	20,00 € / ZE
17.18	Öffentliche Leistungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Verlangen des Gebührenschuldners vorgenommen werden und oben nicht aufgeführt sind	18,00 € / ZE
<b>18.</b>	<b>Sprengstoffrecht</b>	
18.1	Erlaubnisse, Genehmigungen und Ausfertigungen nach dem Sprengstoffgesetz	
18.1.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	111,50 € / Fall
18.1.2	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	1/2 der vollen Gebühr nach 18.1.1
18.2	Befähigungsschein (§ 20 Abs. 1 SprengG)	
18.2.1	Ausstellung eines Befähigungsscheines	72,00 € / Fall
18.2.2	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines	1/2 der vollen Gebühr nach 18.2.1
18.2.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines	1/2 der vollen Gebühr nach 18.2.1
18.3	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	36,00 € / Fall
18.4	Erlaubnis zum Erwerb und zum Umgang nach § 27 SprengG	
18.4.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	66,00 € / Fall
18.4.2	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	1/2 der vollen Gebühr nach 18.4.1
18.4.3	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	1/2 der vollen Gebühr nach 18.4.1
18.5	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	25,50 € / Fall
18.6	Ersatzausfertigung für eine Erlaubnis nach § 7, § 27 oder Befähigungsschein nach § 20 SprengG	1/2 der vollen Gebühr bei erstmaliger Ausstellung
18.7	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines (§ 34 SprengG)	20,00 € / ZE
18.8	Leistungen nach der Sprengstoffverordnung	
18.8.1	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 I. SprengV	38,00 € / Fall
18.8.2	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 I. SprengV	36,00 € / Fall
18.9	Sonstige öffentliche Leistungen nach dem Sprengstoffrecht im Interesse oder auf Veranlassung des Antragstellers	15,00 € / ZE
<b>19.</b>	<b>Öffentliche Leistungen nach PoVOgH oder nach PoIG</b>	17,50 € / ZE
<b>Gebühren der Unteren Baurechtsbehörde</b>		
<b>20.</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
20.1	schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung (je Anfrage bezogen auf einen Fall bzw. auf ein Objekt)	17,00 € / ZE
20.2	schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte (je Flurstück bzw. je unterschiedl. Nutzung)	17,00 € / ZE
<b>21.</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
21.1	Prüfung nach § 28 Abs. 1 BauGB (Negativzeugnis)	65,50 € / Fall
21.2	sanierungsrechtliche Genehmigung nach §§ 144, 145 BauGB	52,50 € / Fall
21.3	sanierungsrechtliche Steuerbescheinigung	211,00 € / Fall
<b>22.</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>	
22.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	
22.1.1	je Gebäude bzw. je Bauteil	291,50 €
22.1.2	je Gebäude bzw. je Bauteil, wenn der Prüfbericht zur Statik vorgelegt werden muss	345,50 €
22.2	Nachforderung von Unterlagen (wegen Unvollständigkeit bzw. mangelnder Qualität) im Rahmen des Kenntnisgabeverfahrens	60,50 € / Fall

Laufende Nr.	Amtshandlung	Gebühr
<b>23.</b>	<b>Beteiligung der Nachbarn und Öffentlichkeit nach § 55 LBO im Baugenehmigungs- und Kenntnissgabeverfahren</b>	
23.1	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO), je Angrenzer	37,50 € / Eigentümer
23.2	Nachbaranhörung/-beteiligung je Nachbar (§ 55 LBO) – reine Anhörung	37,50 € / Eigentümer
Zu 23.1 und 23.2	(höchstens 10 % der Bausumme bei Genehmigungs- und Kenntnissgabeobjekten und höchstens 30 % der Bausumme bei Werbeanlagen)	
<b>24.</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren</b>	
	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden (Nummern 24.1 und 24.2), ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 2 Abschnitte 3.1 und 3.2 (Ausgabe April 1981) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
	Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine weitere Entscheidung zu treffen, z. B. nach Wasserrecht, Denkmalschutz oder Betriebssicherheitsverordnung, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren gesondert zu erheben.	
	Gebührenermäßigung: bei öffentlich geförderten Wohnungsbau reduziert sich die Baugenehmigungsgebühr um 50 v. H.	
	Wird ein Bauantrag, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen worden ist, zurückgenommen, so wird nach dem Stand der Bearbeitung zwischen 10 % bis 90 % der vollen Gebühr erhoben.	
24.1	Baugenehmigung (§ 58 LBO) bzw. Erteilung einer Zustimmung nach § 70 LBO	5,700 ‰
	<i>gilt auch für Werbeanlagen</i>	
	mindestens jedoch (Baugenehmigung)	369,00 € / Fall
	mindestens jedoch (Werbeanlagen)	308,50 € / Fall
24.2	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	3,000 ‰
	<i>gilt auch für Werbeanlagen</i>	
	mindestens jedoch (Baugenehmigung)	369,00 € / Fall
	mindestens jedoch (Werbeanlagen)	276,50 € / Fall
24.3	Verlängerung der Baugenehmigung	1/4 der vollen Gebühr nach 24.1
	mindestens jedoch (Baugenehmigung)	268,00 € / Fall
	mindestens jedoch (Werbeanlagen)	51,00 €
24.4	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO), je Gewerk	536,00 € / Fall
24.5	Nachforderung von Unterlagen (wegen Unvollständigkeit bzw. mangelnder Qualität) im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens	60,50 € / Fall
<b>25.</b>	<b>Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Zustimmung oder Genehmigung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans oder sonstigen Vorschriften</b>	100,00 € bis 8.500 €
<b>26.</b>	<b>Baufreigabe</b>	
26.1	Erteilung einer Baufreigabe nach § 59 LBO (Roter Punkt)	246,00 € / Fall
26.2	Erteilung einer Teilbaufreigabe nach § 61 LBO (halber Roter Punkt)	46,00 € / Fall
<b>27.</b>	<b>Bauvoranfrage</b>	
27.1	Bauvorbescheid (§ 57 LBO) mit Prüfung von Bauvorlagen	939,50 € / Fall
27.2	Verlängerung des Bauvorbescheides	1/4 der Gebühr nach 27.1
27.3	Formlose Bauanfrage	16,00 € / ZE
<b>28.</b>	<b>Bearbeitung einer Baulast- Übernahmeerklärung (§ 71 LBO)</b>	
	inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis	14,00 € / ZE
<b>29.</b>	<b>Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (§ 72 Abs. 4 LBO)</b>	
29.1	je Baulast und Flurstück	11,00 € / ZE
29.2	jede zusätzliche Baulast je Flurstück	7,50 € / Fall
<b>30.</b>	<b>Bauordnungsrechtliche Maßnahmen</b>	
30.1	Verfügung bauordnungsrechtlicher Maßnahmen	15,00 € / ZE
30.2	Baueinstellungen, Nutzungsuntersagungen, Abbruchverfügung und Anordnung nach Mängelmeldungen des Bezirksschornsteinfegers	15,50 € / ZE
<b>31.</b>	<b>Bauüberwachung, Bauabnahme (§§ 66 und 67 LBO)</b>	
31.1	Durchführung einer Baukontrolle	13,00 € / ZE
31.2	Rohbauabnahme sowie jede weitere Abnahme	
31.2.1	Gewerbe	275,00 € / Fall
31.2.2	Wohnen	165,00 € / Fall
31.3	Schlussabnahme sowie jede weitere Abnahme	
31.3.1	Gewerbe	694,00 € / Fall
31.3.2	Wohnen	289,00 € / Fall
31.4	Gebrauchsabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO)	120,00 € / Fall
31.5	Durchführung einer Brandverhütungsschau	15,50 € / ZE
<b>32.</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG</b>	
32.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG), (enthaltene Fertigungen: Stückzahl: je 1 pro Einheit und Baurechtsbehörde und Notar)	
32.1.1	bis 3 Einheiten (Wohnen oder gemischt genutzte Gebäude/Gewerbe)	161,00 € / Fall
32.1.2	jede weitere Einheit (Wohnen oder gemischt genutzte Gebäude/Gewerbe)	1/4 der vollen Gebühr nach 32.1.1
32.1.3	bei Vorlage weiterer Fertigungen: je Planmappe	13,00 € / ZE
32.2	Nachtrag oder Änderungsbescheinigung WEG (Abgeschlossenheitsbescheinigung)	96,00 € / Fall
<b>33.</b>	<b>Beratung des Bauherrn oder des Planverfassers außerhalb des Baugenehmigungs- oder Kenntnissgabeverfahrens</b>	15,50 € / ZE
<b>34.</b>	<b>Entwässerungsanträge (i. V. m. § 15 AbwS Schramberg)</b>	
34.1	bei gleichzeitiger Bearbeitung eines Bauantrages desselben Objektes	146,00 € / Fall
34.2	separater Entwässerungsantrag ohne parallelen Bauantrag	286,00 € / Fall
<b>35.</b>	<b>Abgabe digitaler Rasterdaten/ Auszüge in Papierform</b>	
35.1	Auszug mit Datenaufarbeitung (inkl. Recherche in/ aus Registratur der Bauverwaltung/ Baurechtsbehörde)	
	Kostendeckender Gebührensatz DIN A4 – A3	42,00 € / Fall
	Kostendeckender Gebührensatz DIN A2 – A0 für das erste Objekt	46,50 € / Fall
	Kostendeckender Gebührensatz DIN A2 – A0 jedes weitere Objekt	4,00 € / Fall
35.2	Direktdruck über Scanner (von mitgebrachten Originalen)/Scannen von Archivalien, Bildern usw. und Bereitstellung per Mail	
	Kostendeckender Gebührensatz DIN A4 - A3 für die erste Seite	25,00 € / Fall
	Kostendeckender Gebührensatz DIN A4 - A3 jede weitere Seite	1,50 € / Fall
	Kostendeckender Gebührensatz DIN A2 - A0 für die erste Seite	37,00 € / Fall
	Kostendeckender Gebührensatz DIN A2 - A0 für jede weitere Seite	16,00 € / Fall
	für zusätzliche Digitalisierung und Versand in PDF-Format (pro Objekt)	8,00 € / Fall
<b>36.</b>	<b>Denkmalschutz</b>	
36.1	denkmalschutzrechtliche Bescheinigung (gem. EstG)	4,000 ‰
	mindestens jedoch	140,50 € / Fall
36.2	denkmalschutzrechtliche Entscheidungen, Genehmigungen, Zustimmungen, Anordnungen	17,50 € / ZE

